

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Stand: 28.02.2015  
ka-bo

## **Muster einer Vorkaufssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich<sup>1</sup>**

Der Gemeinderat/Stadtrat der Gemeinde/Stadt ... hat in seiner Sitzung am ... aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, und der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 2014, S. 288) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Satzungsgebiet**

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet, für das der Stadtrat/der Gemeinderat ... am ... beschlossen hat, die Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme einzuleiten und Voruntersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen.
- (2) Der Bereich ... wird wie folgt begrenzt (Bezeichnung des Geltungsbereichs): ...
- (3) Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1 000 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.<sup>2</sup>

### **§ 2 Vorkaufsrecht**

- (1) Der Stadt/Gemeinde ... steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>3</sup>.

Ort, Datum

Unterschrift (Ober-) Bürgermeister/in

---

1 Quelle: Bunzel (Hrsg.), Difu-Arbeitshilfe: Die Satzungen nach dem Baugesetzbuch, 3. Aufl. Berlin 2013.

2 Notwendig wenn die Umgriffsbezeichnung nicht ausreicht, den Geltungsbereich hinreichend zu bestimmen.

3 Bei einer Ersatzbekanntmachung: am Tag der Bekanntmachung.